

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg-Schwerin

### Jahrgang 1930

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 30. Januar 1930.

## Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

### Inhalt:

#### I. Bekanntmachungen:

- 1) Seite für die Buß- und Bettage des Jahres 1930;
- 2) Erhöhte Kinderzuschläge;
- 3) Anzeige von Änderungen in der Ausbildung der Kinder;
- 4) Gemeindefarteien;
- 5) Versicherungspflicht der nebenamtlichen Rüster;
- 6) Kirchliche Statistik für das Jahr 1929;
- 7) Meldungen der Austritte, Wiedereintritte und Übertritte aus dem Jahre 1929;
- 8) Kornpreise vom 31. Dezember 1929;
- 9) bis 20) Geschenke;
- 21) Kirchliches Adreßbuch;
- 22) Zeitschrift „Der Rundfunkhörer“;
- 23) Verbilligter Bezug neuer Gesangbücher für Kirchen;
- 24) und 25) Schriften;
- 26) Konfirmanden-Kalender;
- 27) Pädagogische Arbeitswoche 4.—7. März in Spandau.

#### II. Personalien: 28) bis 31).

### I. Bekanntmachungen.

- 1) G.-Nr. I. 4783.

#### Seite für die Buß- und Bettage des Jahres 1930.

#### I. Buß- und Bettag in den Fasten, den 14. März:

Frühpredigt: Jes. 55, 1—7: „Wohlan alle — viel Vergebung.“

Hauptpredigt: Mark. 9, 31—35: „Er lehrte aber — aller Knecht.“

Nachmittagspredigt: Ap.-Gesch. 4, 8—12: „Petrus — sollen selig werden.“

#### II. Karfreitag, den 18. April:

Frühpredigt: Psalm 39, 8—14: „Nun, Herr — nicht mehr hier sei.“

Hauptpredigt: Jesu Tod.

Nachmittagspredigt: Jesu Begräbnis.

### III. Betttag vor der Ernte, den 29. Juni:

Frühpredigt: Hof. 10, 12: „Darum säet — Gerechtigkeit.“

Hauptpredigt: Luf. 14, 12—15: „Er sprach auch — im Reiche Gottes.“

Nachmittagspredigt: 2. Joh., v. 8: „Sehet euch vor — Lohn empfangen.“

### IV. Buß- und Betttag am Schlusse des Kirchenjahres, den 19. November:

Frühpredigt: Mal. 4, 5—6: „Siehe, ich will — Bann schlage.“

Hauptpredigt: Mark. 1, 14—15: „Nachdem aber Johannes — Evangelium.“

Nachmittagspredigt: 2. Tim. 4, 1—8: „So bezeuge — lieb haben.“

Schwerin, den 3. Dezember 1929.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

2) G.-Nr. I. 563.

### Erhöhte Kinderzuschläge.

Schon jetzt sind vielfach Anträge auf Bewilligung der erhöhten Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen für das Jahr 1930 gestellt worden. Die erfolgten Bewilligungen gelten für das Etatjahr 1929/30, also bis zum 31. März 1930. Falls eine Änderung in der Ausbildung der Kinder nicht eingetreten ist, sind solche Anträge unnötig. Soweit erwartet wird, daß die Bewilligung der erhöhten Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen über die Zeit bis zum 31. März 1930 für das ganze Kalenderjahr 1930 schon jetzt erfolgt, macht der Oberkirchenrat die Antragsteller darauf aufmerksam, daß über diesen Zeitpunkt hinaus eine Genehmigung dieser Anträge nicht erfolgen kann. Die Regelung für das Etatjahr 1. April 1930/31 muß erst durch die Landessynode beschlossen werden.

Der Oberkirchenrat ersucht daher, jetzt von Anträgen auf Bewilligung der erhöhten Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen über den 31. März d. J. hinaus absehen zu wollen, und weist darauf hin, daß die jetzt gestellten Anträge in keinem Falle davon entbinden, die für die Regelung der Gehaltsbezüge im Etatjahr 1. April 1930/31 erforderlichen Unterlagen beizubringen. Die jetzt gestellten Anträge gelten nur für die Zeit bis zum 31. März 1930.

Sonderbescheide ergehen auf solche Anträge nicht mehr. Diese Verfügung gilt als Beantwortung aller dahingehenden Anträge.

Nicht betroffen wird durch diese Bekanntmachung die Regelung der gewöhnlichen Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen. Die für die Genehmigung dieser Zuschläge erforderlichen Angaben sind bei Einreichung der Veranschlagung 1929 zu machen.

Schwerin, den 20. Januar 1930.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

3) G.-Nr. I. 35.

### Anzeige von Änderungen in der Ausbildung der Kinder.

Der Oberkirchenrat erinnert wiederholt daran, daß Änderungen in der Ausbildung der Kinder, für die Kinderzuschläge oder Erziehungsbeihilfen aus der

Landeskirchenkasse gezahlt werden, umgehend hierher mitzuteilen sind, damit Überzahlungen und entsprechende Rückzahlungen vermieden werden.

Schwerin, den 3. Januar 1930.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

4) G.-Nr. I. 234.

**Gemeindefarteien.**

Unter Hinweis auf die Verfügungen vom 24. April 1925, vom 14. November 1927, vom 2. Mai 1928, vom 8. August 1928 und vom 9. Oktober 1929, betr. Anlegung von Gemeindefarteien, empfiehlt der Oberkirchenrat wiederholt dringend die Anlegung solcher Karteien überall dort, wo sich die Möglichkeit dazu bietet.

Der Oberkirchenrat ersucht nochmals, in allen Fällen, in denen Gemeindefarteien neu eingeführt werden, das vorgeschriebene Muster zu benutzen, um die Einheitlichkeit zu wahren und die Möglichkeit zum Austausch der Karten zu geben.

Die Rats- und Universitäts-Buchdruckerei Adlers Erben in Rostock gibt diese Karten, die in vielen Gemeinden des Landes einheitlich eingeführt sind, zum Preise von 26 *M* für 1000 Stück ab.

In Fällen, in denen Gemeindefarteien neu eingerichtet werden, ist ein entsprechender Bericht unter Anschluß eines Musters der eingeführten Karten an den Oberkirchenrat zu erstatten.

Schwerin, den 13. Januar 1930.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

5) G.-Nr. I. 4867.

**Versicherungspflicht der nebenamtlichen Rüster.**

I. Die Tätigkeit der nebenamtlich mit der Verrichtung der Rüsterdienste beauftragten Personen ist grundsätzlich für versicherungspflichtig zur Kranken-, zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung anzusehen.

Ist der Rüster für mehrere Arbeitgeber versicherungspflichtig beschäftigt, wie alle als Rüster nebenamtlich beschäftigten Angestellten, Tagelöhner oder sonstige Arbeitnehmer, so gelten die folgenden Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung (RVO.):

§ 309 (Krankenversicherung). In welche Klasse Versicherte gehören, die gleichzeitig in verschiedenen versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen stehen, richtet sich nach ihrer überwiegenden Beschäftigung.

Im Zweifel entscheidet das Arbeitsverhältnis, in das sie zuerst eingetreten sind.

§ 1426 (Invalidenversicherung). Der Arbeitgeber, der den Versicherten die Beitragswoche hindurch beschäftigt, hat für sich und ihn den Beitrag zu entrichten.

Beschäftigten mehrere Arbeitgeber den Versicherten während der Woche, so zahlt der erste von ihnen den ganzen Beitrag. Hat weder er noch der Versicherte den Beitrag entrichtet, so hat der nächste Arbeitgeber den Beitrag zu entrichten, kann aber von dem ersten Ersatz beanspruchen. Ist der Versicherte von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig versicherungspflichtig beschäftigt, so haften sie als Gesamtschuldner.

Demnach wird es die Regel sein, daß für diejenigen nebenamtlichen Rüster, welche im Hauptberuf anderweitig Arbeitnehmer sind, auch für ihre Tätigkeit als Rüster bei derselben Krankenkasse versichert werden, bei der sie hauptamtlich versichert sind.

Für die Invalidenversicherungsbeiträge wird in solchen Fällen ebenfalls der Hauptarbeitgeber die Beiträge zu entrichten, d. h. die Marken zu kleben haben. Er hat jedoch in jedem Falle den Anspruch auf Ersatz der auf die Arbeit des Rüstlers entfallenden Anteile. Im Zweifel entscheidet das zuständige Versicherungsamt nach § 37 Abs. 1 der RVD. über die Höhe der Anteile.

Nur nach Lage des Einzelfalles wird sich entscheiden lassen, ob etwa nach § 168 oder nach § 1232 RVD. Versicherungsfreiheit vorliegt. Die hier in Frage kommenden Bestimmungen lauten:

Die Reichsregierung bestimmt, wieweit vorübergehende Dienste versicherungsfrei bleiben.

Diese Bestimmungen sind gegeben durch die Bekanntmachung vom 17. 11. 1913 bzw. 27. 12. 1899. Die hier wesentlichen Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

## II. Vorübergehende Dienstleistungen bleiben versicherungsfrei, wenn sie

1. von Personen, welche überhaupt keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushilfe ausgeführt werden und auf weniger als eine Woche der Natur der Sache nach beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind;
2. von Personen, die sonst berufsmäßig Lohnarbeit verrichten, während vorübergehender Arbeitslosigkeit nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe ausgeführt werden und auf höchstens drei Arbeitstage entweder der Natur der Sache nach beschränkt zu sein pflegen oder durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind;
3. von Personen, die sonst keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt ausgeführt werden. Als geringfügig gilt ein Entgelt, wenn es für den Lebensunterhalt während des Zeitraumes, innerhalb dessen die Beschäftigung in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, nicht wesentlich ist;
4. von Berufsarbeitern während des Bestehens eines regelmäßigen versicherungspflichtigen oder versicherungsfreien Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber für andere Arbeitgeber nebenher, sei es gelegentlich, sei es in regelmäßiger Wiederkehr, ausgeführt werden.

Die Dienstleistungen des Rüstlers können, auch wenn sie durch einen Dienstvertrag dauernd übertragen werden, als „vorübergehende“ Dienstleistungen im Sinne vorstehender Bestimmungen angesehen werden. Es wird hier wesentlich darauf ankommen, ob die für die Verrichtung der Rüstlerdienste ausgesetzte Vergütung gegenüber den Einkünften des nebenamtlichen Rüstlers aus seinem eigent-

lichen Arbeits- oder sonstigen Einkommen als nur geringfügig angesehen werden kann. Auch hier wird in Zweifelsfällen das zuständige Versicherungsamt zu entscheiden haben.

III. Eine reichsgesetzliche Unfallversicherung kommt außer der für die Friedhofsbetriebe ohnehin bestehenden Unfallversicherung nicht in Frage. Die Frage, ob dann, wenn elektrische Glockenantriebe im Gebrauch sind, eine solche reichsgesetzliche Unfallversicherung eintreten kann, wird noch geprüft.

IV. Ebenso wenig kommt eine reichsgesetzliche Haftpflichtversicherung in Frage. Ob die Kirchengemeinderäte eine solche von sich aus abschließen wollen, muß ihrem eigenen Ermessen überlassen werden, doch wird diese Frage nur dann erwogen zu werden brauchen, wenn mit der Tätigkeit des Rüstlers, z. B. als Glockenläuter, eine besondere Gefahr verbunden ist und den Kirchengemeinderat bei Unfällen irgendeine Haftung treffen kann, was in den seltensten Fällen der Fall sein wird, da für die ordnungsmäßige Instandhaltung der Kirchengebäude einschließlich der Turmtreppen nicht der Kirchengemeinderat, sondern die Kirche selbst, gegebenenfalls Patronat und Eingepfarrte verantwortlich sind.

Schwerin, den 20. Dezember 1929.

**Der Oberkirchenrat.**

Le m c k e.

6) G.-Nr. I. 189.

#### **Kirchliche Statistik für das Jahr 1929.**

Den Herren Präpsten gehen demnächst die Formulare für die kirchliche Statistik für das Jahr 1929 in der für die Pfarren erforderlichen Anzahl zu. Für jede Pfarre sind zwei Formulare vorgesehen, von denen ein Stück bei den Pfarrakten verbleibt, das zweite Stück bis zum 1. März d. J. an die Propsteien einzureichen ist. Die Herren Präpste wollen die gesammelten Fragebogen bis zum 15. März d. J. an die Herren Landesuperintendenten weiterleiten.

Die Ausfüllung der Spalte 2 des Fragebogens (Seelenzahl nach der letzten Zählung) ist nicht erforderlich, diesbezügliche Rückfragen beim Statistischen Landesamt sind zu vermeiden.

Schwerin, den 11. Januar 1930.

**Der Oberkirchenrat.**

B e h m.

7) G.-Nr. I. 85.

#### **Meldungen der Austritte, Wiedereintritte und Übertritte aus dem Jahre 1929.**

Die kirchliche Statistik über die im Jahre 1929 erfolgten Austritte, Wiedereintritte und Übertritte soll abgeschlossen werden. Sofern noch Meldungen ausstehen, sind sie umgehend nachzureichen.

Schwerin, den 6. Januar 1930.

**Der Oberkirchenrat.**

G o e s c h.

8) G.-Nr. I. 105.

**Kornpreise vom 31. Dezember 1929.**

Bekanntmachung vom 2. Januar 1930.

Nbl. 1930, Amtliche Beilage Nr. 1.

Weizen, je Zentner . . . . .	11,90 RM
Roggen, je Zentner . . . . .	8,20 RM
Gerste, je Zentner . . . . .	8,— RM
Hafer, je Zentner . . . . .	7,80 RM
Raps, je Zentner . . . . .	18,50 RM
Kartoffeln, je Zentner . . . . .	1,83 RM

Schwerin, den 7. Januar 1930.

**Der Oberkirchenrat.**

L e m d e.

9) G.-Nr. III. 5749.

**Geschenke.**

Der Kirchenälteste Tagelöhner Klähn zu Lenschow hat der Kirche zu Herzberg eine von seinem Sohne angefertigte hölzerne Kollektbüchse geschenkt.

Schwerin, den 20. Dezember 1929.

10) G.-Nr. III. 5812.

Der Kirche zu Leussow wurde von dem scheidenden Kantor Karl Vogler für den Altar eine Prachtbibel geschenkt, deren Deckel reiche Goldpressung zeigt und die mit 272 Abbildungen nach den großen Meistern kirchlicher Kunst geschmückt ist.

Schwerin, den 23. Dezember 1929.

11) G.-Nr. II. 4473.

Von drei Gliedern der Schweriner Domgemeinde ist dem Domprediger Friedrich Bard eine kostbare Altardecke mit kunstgerechter Stickerei und Spitzeneinfassung übermittelt worden mit der Bestimmung, dieselbe für den Altar der Schweriner Domkirche in Gebrauch zu nehmen.

Schwerin, den 13. Dezember 1929.

12) G.-Nr. II. 4485.

Für den Altar in der Sakristei der St.-Marien-Kirche in Wismar wurde von den aus der Gemeinde eingegangenen freiwilligen Gaben neu beschafft:

1. ein violettes Antependium, welches nach der Vorlage des Professors Koch, Offenbach, vom Paramentenverein in Ludwigslust angefertigt ist;
2. Kniekissen in derselben Farbe;
3. ein Altarteppich;
4. eine weißleinene Altardecke mit Hohlfaum und wertvoller breiter geflöpelter Spitze, welche von einigen Damen der Gemeinde gearbeitet und geschenkt wurde;

5. ein *Velum* mit Klöppelspitze, ebenfalls von einer Dame der Gemeinde gearbeitet und geschenkt.

Diese neuen Paramente sind am 2. Advent im Anschluß an den Gottesdienst in Gebrauch genommen.

Schwerin, den 13. Dezember 1929.

13) G.-Nr. III. 5689.

Der Kirche in Picher ist von Frau Evert, Picher, der Stoff zu einer Altarbefleidung, einer Altardecke und einem Kanzelpultbehang geschenkt worden.

Schwerin, den 18. Dezember 1929.

14) G.-Nr. II. 58.

Am Heiligabend, dem 24. Dezember 1929, ist der Kirche zu Ruhrade von einem Hause, das ungenannt bleiben will, eine Nummerntafel geschenkt.

Schwerin, den 6. Januar 1930.

15) G.-Nr. I. 5133.

Der Heiligen-Geist-Kirche zu Rostock sind von den Kindern des Kindergottesdienstes neue grüne Paramente zum Geschenk gemacht worden. Das Geld ist von den Kindern gesammelt worden, die Ausführung geschah durch den Meßl. Paramentenverein in Stift Bethlehem.

Schwerin, den 30. Dezember 1929.

16) G.-Nr. III. 5876.

Frau Pastor Kreschmar, Burow, schenkte der Kirche zu Burow zum Weihnachtstfest eine weiße Altardecke mit breiter selbstgestrickter Spitze.

Schwerin, den 30. Dezember 1929.

17) G.-Nr. III. 5881.

Der Kirche zu Groß-Warchow sind zwei Altarleuchter aus Messing mit Kerzen als Dankopfer von einem früheren Gemeindeglied geschenkt worden.

Schwerin, den 30. Dezember 1929.

18) G.-Nr. III. 63.

Die Vorscheiterfamilie Lange in Kirch-Grubenhagen stiftete für die hiesige Kirche eine mit Stickerei versehene leinene Decke für den Taufstein.

Schwerin, den 4. Januar 1930.

19) G.-Nr. III. 105.

Der bisherige Patron der Kirche, Karl Lothar Freiherr von Ohlendorff, schenkte der Kirche zu Gresse bei seinem Scheiden von Gresse 100 *RM*, die mit

einem bei einer Taufe gestifteten Sparkassenbuch über 10 *M* den Grundstock eines Orgelfonds bilden zur Erneuerung der Orgel.

Dem Posaunenchor Grefse wurden zur Anschaffung eines neuen Tenorhorns gestiftet: von Karl Lothar Freiherrn von Ohlendorff 25 *M*, von Herrn Hagen, dem neuen Patron der Kirche, 25 *M*, ungenannt 25 *M*, von Herrn Baron von Schröder in Badefow 10 *M*, von Herrn Benede in Beckendorf 5 *M*, insgesamt 90 *M*.

Schwerin, den 7. Januar 1930.

20) G.-Nr. III. 257.

Zwei Mitglieder des Jungmädchenbundes haben der Kirche zu Conow ein selbstverfertigtes, wertvolles Velum und Corporale mit Hohlraumstickerei geschenkt.

Schwerin, den 11. Januar 1930.

21) G.-Nr. I. 213.

#### **Kirchliches Adreßbuch.**

Der Evangelische Pressverband Deutschland hat das „Deutsche Kirchliche Adreßbuch“ in 2. Auflage herausgegeben. Eine Reihe einschneidender Änderungen ist vorgenommen. So sind fast alle deutsch-evangelischen Kirchen und Kirchengemeinschaften außerhalb der Reichsgrenzen in einem besonderen Teil des Werkes „Das Deutsche Evangelische Ausland“ berücksichtigt. Auch die Angaben über die großen kirchlichen Vereine haben durch zahlreiche Neuaufnahmen eine bemerkenswerte Erweiterung erfahren. Das Ortsverzeichnis wurde übersichtlicher gestaltet. Der Preis beträgt 18 *M*.

Schwerin, den 13. Januar 1930.

22) G.-Nr. I. 19.

#### **Der Rundfunkhörer.**

##### **Die Zeitschrift der evangelischen Rundfunkarbeit.**

Die kulturpolitische und weltanschauliche Lage im Rundfunk erfordert immer drängender eine bewusste Aktivierung der evangelischen Hörerkreise. Während der langjährigen evangelischen Mitarbeit am Rundfunk hat sich mehr und mehr die innere und taktische Notwendigkeit herausgestellt, in einer durchorganisierten Hörerschaft den erforderlichen Rückhalt zu finden.

Da ein derartiger Zusammenschluß des evangelischen Teiles unter den Rundfunkhörern am zweckmäßigsten und übersichtlichsten an Hand einer Zeitschrift erfolgt, wird empfehlend hingewiesen auf die vom Evangelischen Pressverband für Deutschland seit einigen Monaten herausgegebene, wöchentlich erscheinende Zeitschrift „Der Rundfunkhörer“ (Verlag Hans Bardenhagen, Hamburg I, Große Bäckerstraße 5/7). Das Blatt enthält einen allgemeinen Teil, in dem grundsätzliche und praktische Fragen der Programmgestaltung und Rundfunkkultur vom evangelischen Standpunkt aus behandelt werden; im Anschluß daran die Rundfunkprogramme sämtlicher inländischen und ausländischen Sender mit



kritischen Anmerkungen zu den wichtigsten Teilen der deutschen Rundfunkprogramme sowie schließlich eine Bastelecke, einen Briefkasten, einen laufenden Roman usw.

Nachdem die Zahl der Rundfunkanschlüsse in Deutschland im Laufe des letzten Jahres die dritte Million überschritten hat und man nach der üblichen Berechnung, daß 4 bis 5 Personen an einem Rundfunkanschluß teilhaben, annehmen darf, daß etwa der Vierte Teil des deutschen Volkes heute durch den Rundfunk erreicht wird, braucht über die Notwendigkeit, von christlicher und evangelischer Seite aus Einfluß zu nehmen auf die Gestaltung der Sendeprogramme, kein Wort mehr verloren werden. In allen deutschen Ländern und Provinzen bestehen Evangelische Arbeitsgemeinschaften für Rundfunk. Ihr Einfluß auf die Sendeleitungen würde wesentlich gefördert werden, wenn die Zahl der Bezieher des „Rundfunzhörer“ zunehmen würde.

Die Herren Pastoren werden deshalb gebeten, sich für den „Rundfunzhörer“ empfehlend einzusetzen, insbesondere in den Gemeindeblättern auf die Bedeutung einer evangelischen Front in Rundfunkdingen hinzuweisen und zum Bezuge des „Rundfunzhörer“ aufzufordern. An manchen Orten wird es sich empfehlen, eine besondere Persönlichkeit mit der Werbung für den „Rundfunzhörer“ zu betrauen, die für ihre Mühe durch eine besondere Werbeprämie entschädigt werden würde. Werbematerial, Probenummern und alle weitere Auskunft durch den Landeskirchlichen Ausschuß für Rundfunk in Mecklenburg, Abt. Werbung, beim Evangelischen Präzverband Mecklenburg, Schwerin i. Meckl., Mozartstraße 20, an den auch Bestellungen auf die Zeitschrift, die im übrigen durch Postbezug oder Buchhandel zu bekommen ist, gerichtet werden können.

Schwerin, den 4. Januar 1930.

**Der Oberkirchenrat.**

Goesch.

23) G.-Nr. I. 625.

#### **Verbilligter Bezug neuer Gesangbücher für Kirchen.**

Um die Einführung des neuen Gesangbuches zu erleichtern, hat die Bibelgesellschaft aus ihrem Vermögen 2000,— M zur Verfügung gestellt. Soweit diese Mittel reichen, ist sie bereit, denjenigen Gemeinden, welche Gesangbücher zur Benutzung in die Kirche legen wollen, für diesen Zweck das Gesangbuch in einfachster Form bei Barzahlung innerhalb 14 Tagen zu dem von 3,— M auf 2,— M ermäßigten Preise zu liefern. Um eine Übersicht zu gewinnen, werden Bestellungen sobald wie möglich an Herrn Pastor D. Dr. Schmalz, Schwerin i. M., Bismarckstraße 11, erbeten.

Schwerin, den 27. Januar 1930.

**Der Oberkirchenrat.**

Goesch.

24) G.-Nr. I. 5065.

#### **Schriften.**

Der Oberkirchenrat weist empfehlend hin auf die vom Verband Deutscher Evangelischer Lehrer- und Lehrerinnenvereine herausgegebene Evangelische

Schulzeitung. Das Blatt soll im Geisteskampf der Gegenwart das Kleinod der evangelischen Volksschule tatkräftig verteidigen, dem Lehrer den Weg zeigen zu einem auf dem Worte Gottes ruhenden Religionsunterricht und einer evangelischen Erziehung und ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten von Schule, Kirche und Elternhaus fördern.

Der an jedem Freitag erscheinenden Zeitung wird monatlich zweimal das Blatt „Die Evangelische Lehrerin“ beigelegt. Bezugspreis durch die Post bezogen monatlich 1,— *NM.* Erscheinungsort: Essen.

Schwerin, den 21. Dezember 1929.

25) G.-Nr. I. 472.

„Der Kranken Trost.“ Ein Wochenblatt für Kranke und Sieche, Herausgeber Superintendent Theodor Korth, Wustermark, Bez. Potsdam. Jährlich 57 Nummern (einschließlich der Festtage). Preis pro Nummer 1½ Pfg., Porto extra. Gustav Schloekmanns Verlagsbuchhandlung (Gustav Fick, Leipzig C 1, Seeburgstraße 100).

Im 33. Jahrgang bringt „Der Kranken Trost“ Alten, Kranken und Siechen eine Sonntagsandacht. Die Verlagsbuchhandlung ist jederzeit bereit, Probenummern zur Verfügung zu stellen, damit ein jeder, der das Blatt verbreiten möchte, dies vorher kennen lernt.

Schwerin, den 18. Januar 1930.

26) G.-Nr. I. 455.

#### Konfirmanden-Kalender.

Im Verlag Oskar Günther, Dresden A 21, Wehlener Straße 52, ist ein Konfirmanden-Kalender für die Zeit vom 1. April 1930 bis 31. März 1931 erschienen. Der Kalender bringt auf 105 Blättern außer Bildern alter wie neuer Kunst für jeden Tag ein Schriftwort und für jeden Sonntag eine jugendtümliche Andacht. Der Preis beträgt 1,20 *NM.* Partienpreis billiger bis zu 1,— *NM.*

Schwerin, den 17. Januar 1930.

27) G.-Nr. I. 5111.

#### 2. Pädagogische Arbeitswoche für Theologen in Spandau, Evangel. Johannesstift.

Die Gesellschaft für evangelische Pädagogik veranstaltet in Verbindung mit dem Religionspädagogischen Institut (Berlin) vom 4.—7. März 1930 einen erziehungswissenschaftlichen Lehrgang für Theologen, zu welchem hierdurch ergebenst eingeladen wird.

Montag, den 3. März: Anreise. Begrüßung.

Dienstag, den 4. März: Die Voraussetzungen unserer Erziehungsarbeit im geistlichen Leben der Gegenwart. Pfarrer Merz, München.

Mittwoch, den 5. März: Biblische Psychologie als Grundlage der Erziehung. Professor D. Dr. Brunner, Zürich.

Donnerstag, den 6. März, vorm.: Fortsetzung des Vortrages von Professor D. Dr. Brunner.

Nachmittags und abends: Teilnahme an den Vorträgen von Pfarrer Merz und Professor D. Dr. Brunner in der Universität Berlin.

Freitag, den 7. März, vorm.: Das Gleichnis im Unterricht. Oberkonsistorialrat Lic. Hefel, Berlin.

Nachmittags: Gegenwartsfragen der Schulpolitik. Oberkirchenrat D. Fleisch, Hannover.

Sonnabend, den 8. März: Abreise.

Die Kosten betragen außer der Reise für den Lehrgang insgesamt 36,— RM, einschließlich Unterkunft und Verpflegung. Anmeldungen zu dem Lehrgang sind möglichst bis zum 1. Februar an die Hauptgeschäftsstelle, Berlin-Steglitz, Beymestraße 8, zu richten.

Schwerin, den 27. Dezember 1929.

## II. Personalien.

28) G.-Nr. II. 4557.

Der Propst i. R. Paul Sandrock, früher zu Groß-Brück, zuletzt zu Friedrichsthal, ist am 16. Dezember d. J. heimgerufen.

Schwerin, den 18. Dezember 1929.

29) G.-Nr. II. 4671.

Der Pastor emer. Vick, früher in Kessin, ist am 26. Dezember d. J. heimgerufen.

Schwerin, den 28. Dezember 1929.

30) G.-Nr. III. 640.

Der Pastor Barnewitz zu Klaber ist am 23. Januar d. J. heimgerufen.

Schwerin, den 27. Januar 1930.

31) G.-Nr. III. 5903.

Mit dem 1. April d. J. treten Pastor Dreyer in Brudersdorf und Pastor Mamerow in Rühn auf ihren Antrag in den Ruhestand.

Schwerin, den 14. Januar 1930.

Das Kirchliche Amtsblatt, Jahrgang 1928, enthält 1—17 Nummern, das Kirchliche Amtsblatt, Jahrgang 1929, enthält 1—20 Nummern.

Das Inhalts-Verzeichnis für 1928 und 1929 folgt nach.

Seite 12

(leer)